

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 23. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner Kathrin Arioli

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

(Änderung vom 23. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. September 2020

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2021 an.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, vgl. § 17 Verordnung zum Sozialhilfegesetz [SHV, LS 851.11]). Diese werden regelmässig überprüft und so an die aktuellen Anforderungen angepasst. Anfang Juni 2020 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Änderungen der Richtlinien genehmigt und sie den Kantonen auf den 1. Januar 2021 zur Umsetzung empfohlen.

Im Rahmen dieser Revision wurden die SKOS-Richtlinien zeitgemässer formuliert und neu gegliedert. Die wenigen inhaltlichen Anpassungen sind nachfolgend beschrieben.

2. Wichtigste auf den 1. Januar 2021 beschlossene Änderungen der SKOS-Richtlinien

Kapitel A – Hilfe in Notlagen

Der Geltungsbereich der Hilfe in Notlage (Nothilfe) wird klarer von der Sozialhilfe abgegrenzt. Es wird konkretisiert, worauf sich die Hilfe in Notlagen bei Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz begrenzt.

Kapitel B – Persönliche Hilfe

Mit der Schaffung eines eigenen Kapitels zur persönlichen Hilfe wird deren Bedeutung betont.

Kapitel C – Materielle Grundsicherung

Beim Grundbedarf werden die Positionen des Warenkorbs, die von unterstützten Personen über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu finanzieren sind, detaillierter als bisher aufgeführt.

Beim Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen wird neu auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) verwiesen.

Bei der Teuerungsanpassung wird präzisierend festgehalten, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt spätestens mit einem Jahr Verzögerung im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpas-

sung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erfolgt. Diese Anpassung der Richtlinien erlaubt dem Kanton eine umfassende Prüfung, ob die Teuerungsanpassung übernommen werden soll, und gibt im Falle einer Übernahme den Sozialhilfeorganen im Kanton genügend Zeit zur Umsetzung.

Kapitel D – Leistungsbemessung

Bei den Vermögensfreibeträgen auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung erfolgt eine Anpassung an die Beträge, wie sie ab dem 1. Januar 2021 bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen nach ELG gelten. Es handelt sich dabei um eine Erhöhung der Freibeträge um Fr. 5000 bei einer Einzelperson und um Fr. 10 000 bei Ehepaaren. Die Freibeträge pro minderjähriges Kind ändern sich nicht. Hingegen wird der maximale Freibetrag pro Unterstützungseinheit um Fr. 10 000 auf Fr. 65 000 erhöht.

Kapitel E – Rückerstattung

Die Vermögensfreibeträge zur Bestimmung der günstigen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Hilfe werden an die Vermögensfreibeträge angepasst, wie sie ab dem 1. Januar 2021 bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen nach ELG gelten. Ausserdem wird festgehalten, dass Leistungen, die zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration erbracht wurden, sowie situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten nicht der Rückerstattung unterstehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.

3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die neue Formulierung und Gliederung der SKOS-Richtlinien sind zeitgemäß und sinnvoll, die inhaltlichen Anpassungen zweckmässig.

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 SHV entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die ab 1. Januar 2021 geltende Fassung (5. Ausgabe) der SKOS-Richtlinien massgeblich ist.

Übergangsbestimmung

Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und die nötigen Vorbereitungsmassnahmen der Gemeinden ist für die Umsetzung der geänderten SKOS-Richtlinien eine Übergangsfrist von vier Monaten ab Inkrafttreten vorzusehen.

4. Inkrafttreten

Die Änderung der SHV regelt die Anwendung der ab 1. Januar 2021 geltenden SKOS-Richtlinien und soll deshalb ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der geänderten SKOS-Richtlinien kann in Einzelfällen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Vermögensfreibeträge (Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung / günstige Verhältnisse) zu geringen Mehrkosten führen. Im Übrigen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.